

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 082-2014  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2014.0373

Eingereicht am: 17.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Tanner (Ranflüh, EDU) (Sprecher/in)  
Ammann (Meiringen, SP)  
Fischer (Meiringen, SVP)  
Sommer (Wynigen, FDP)  
Stähli (Gasel, BDP)

Weitere Unterschriften: 16

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Mehr Spielraum bei erhaltenswerten Baudenkmälern

---

Der Regierungsrat schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit der Spielraum für die Bauherrschaft grösser wird, insbesondere,

1. wenn es um die Änderung der Raumstruktur geht und
2. wenn es um die Verhältnismässigkeit bei der Frage geht, ob ein Objekt zu erhalten ist oder abgerissen werden kann.

#### Begründung:

Es wird nicht bestritten, dass Baudenkmäler wegen ihres besonderen kulturellen, historischen oder ästhetischen Werts geschützt oder erhalten werden sollen.

Es ist allerdings auch eine Tatsache, dass die Zahl der Objekte mit Schutz- oder Schonungsbestimmungen im Kanton Bern laufend zunimmt und weiter zunehmen wird.

Gerade im Fall von erhaltenswerten Objekten sieht sich die Bauherrschaft immer wieder mit Einschränkungen konfrontiert, indem Raumstrukturen nach Artikel 10b BauG zu bewahren sind und damit eine zeitgemässe Nutzung und Umnutzung kaum oder nur unter hoher Kostenfolge und mit unverhältnismässigen Kompromissen zu realisieren sind. Im obengenannten Artikel ist daher die Formulierung «und mit ihren Raumstrukturen» ersatzlos zu streichen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich, wenn es um die Frage geht, ob ein Objekt, das als erhaltenswert eingestuft ist, abgerissen werden kann oder erhalten bleiben muss. Gerade bei Objekten mit einer besonderen Nutzung (z. B. Schulanlagen) ist die Erhaltung unter Umständen nicht zielführend. In solchen Beispielen lassen sich etwa Lifтанlagen kaum einbauen, behindertengerechte Lösungen sind kaum zu realisieren und die Raumbedürfnisse haben sich in der Zeit seit dem Bau massiv verändert. Zudem können Abriss und Ersatzbau durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt kostengünstiger sein als eine Sanierung des als erhaltenswert eingestuften Objekts. Dieses Kostenargument muss gerade auch mit Blick auf die finanziellen Möglichkeiten von Kanton und Gemeinden bei Bauten der öffentlichen Hand ein Gewicht haben.